

feststellend, daß die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrißt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die an der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui teilnehmen, und der Mitgliedstaaten, die sie unterstützen;

2. *billigt* es, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten die Einsätze auch weiterhin neutral und unparteiisch durchführen, um das Ziel der Mission zu erreichen, das darin besteht, die Rückkehr zu Frieden und Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik zu erleichtern, indem sie, wie im Mandat der Interafrikanischen Mission³⁸¹ vorgesehen, die Durchführung der Übereinkommen von Bangui überwachen, namentlich auch die Abgabe der Waffen durch ehemalige Aufständische, Milizen und alle anderen Personen, die illegal Waffen tragen;

3. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten und diejenigen Staaten, die logistische Unterstützung gewähren, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

4. *beschließt*, daß die in Ziffer 3 genannte Ermächtigung auf einen Anfangszeitraum von drei Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution begrenzt ist, nach dessen Ablauf der Rat die Situation aufgrund der in Ziffer 6 genannten Berichte evaluieren wird;

5. *betont*, daß gemäß Artikel 11 des Mandats der Interafrikanischen Mission die Kosten und die logistische Unterstützung für die Truppe auf freiwilliger Grundlage getragen werden;

6. *ersucht* die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig mindestens alle zwei Wochen Berichte vorzulegen, wobei der erste Bericht binnen 14 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen ist;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3808. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3829. Sitzung am 6. November 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Schreiben des Ständigen Vertreters Gabuns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Si-

cherheitsrats, datiert vom 27. Oktober 1997 (S/1997/821)³⁸²

Schreiben des Ständigen Vertreters der Zentralafrikanischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 4. November 1997 (S/1997/840)³⁸²ⁿ.

Resolution 1136 (1997) vom 6. November 1997

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1125 (1997) vom 6. August 1997,

Kenntnis nehmend von dem sechsten Bericht des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Sicherheitsrat³⁸³,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 17. Oktober 1997 an den Generalsekretär³⁸⁴,

ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben vom 23. Oktober 1997, das der Präsident Gabuns im Namen der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat³⁸⁵,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die neutrale und unparteiische Weise, in der die Interafrikanische Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui in enger Zusammenarbeit mit den zentralafrikanischen

³⁸¹ Ebd., Dokument S/1997/561, Anhang I.

feststellend, daß die Situation in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrüßt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die an der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui teilnehmen, und der Mitgliedstaaten, die sie unterstützen, sowie ihre Bereitschaft, diese Anstrengungen fortzusetzen;

2. *begrüßt außerdem* die dem Internationalen Ausschuß für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui gewährte Unterstützung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und fordert dieses auf, diese Unterstützung fortzusetzen;

3. *billigt* es, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten die Mission auch weiterhin neutral und unparteiisch durchführen, um ihr in Ziffer 2 der Resolution 1125 (1997) festgelegtes Ziel zu erreichen;

4. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten und diejenigen Staaten, die logistische Unterstützung gewähren, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

5.